

OLG Hamm, Urt. v. 16.06.2009 – I 9 U 239/08 (rkr.); Haftung eines ärztlichen Sachverständigen; GesR 2009, 664

Sachverhalt:

Der Kläger hatte erfolglos in zwei Instanzen versucht, Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einer vermeintlich fehlerhaften ärztlichen Behandlung einzuklagen. Der beauftragte Sachverständige hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen Behandlungsfehler stets verneint, wenngleich er in seiner schriftlichen Ausarbeitung erklärt hat, dass der hier gewählte operative Zugang zur Dekompression einer Nervenwurzel als ungeeignet anzusehen ist. Zugleich hat er jedoch die Kausalität bzw. die sie ausfüllenden Tatsachen verneint.

Entscheidung:

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Kläger ist seinen Darlegungspflichten nicht nachgekommen. Für eine Haftung des Gutachters müsse dieser bei der Erstellung seines Gutachtens die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Dasjenige nicht beachtet haben, was im vorliegenden Fall jedem habe einleuchten müssen. Dabei müsse ihm weiter in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden vorwerfbar sein. Diese, die Tatbestandsmerkmale ausfüllenden Tatsachen, habe der Kläger für die Schlüssigkeit seiner Klage substantiiert vortragen müssen. Dabei seien die Darlegungslasten – anders als im Arzthaftungsprozess selbst – nicht herabzusetzen. Hierbei ginge es nämlich nicht mehr um detaillierte Kenntnis von medizinischen Vorgängen, sondern um anzuwendende Untersuchungsmethoden und Begutachungskriterien; von einem Kläger könne diesbezüglich verlangt werden, dass er die vermeintlichen Nachlässigkeiten oder Unterlassungen des Sachverständigen benenne und nicht nur auf bloße Abweichungen des Ergebnisses zu einem anderen Gutachten hinweise.